

Anhang 1

Umweltbericht

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Einleitung	4
1.1 <i>Kurzdarstellung des Inhalts und wichtiger Ziele des Bebauungsplans</i>	<i>4</i>
1.2 <i>Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele ..</i>	<i>4</i>
1.2.1 Regionalplan Region Würzburg (2)	5
1.2.2 Naturschutzrecht.....	6
1.2.3 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung / Europarechtlich geschützte Arten.....	6
1.2.4 Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Kitzingen (ABSP)	6
2 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei der Durchführung der Planung.....	7
2.1 <i>Kurzbeschreibung des Untersuchungsgebietes</i>	<i>7</i>
2.2 <i>Schutzgut Mensch (Wohnfunktion, Erholungsfunktion)</i>	<i>7</i>
2.3 <i>Schutzgut Tiere und Pflanzen.....</i>	<i>8</i>
2.4 <i>Schutzgut Fläche.....</i>	<i>13</i>
2.5 <i>Schutzgut Boden</i>	<i>13</i>
2.6 <i>Schutzgut Wasser.....</i>	<i>14</i>
2.7 <i>Schutzgut Klima / Luft</i>	<i>15</i>
2.8 <i>Schutzgut Landschaft.....</i>	<i>16</i>
2.9 <i>Schutzgut Kultur- und Sachgüter.....</i>	<i>16</i>
3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	16
4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen (Eingriffsregelung)	17
4.1 <i>Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung</i>	<i>17</i>
4.2 <i>Maßnahmen zum Ausgleich (Eingriffsregelung)</i>	<i>20</i>
5 Alternative Planungsmöglichkeiten	26
6 Beschreibung der verwendeten Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken.....	26
7 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	27
8 Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	27
9 Literatur / Quellen	28

Abbildungsverzeichnis

	Seite
Abb. 1: Landschaftliches Vorbehaltsgebiet laut Regionalplanung.....	5
Abb. 2: Geltungsbereich (Luftbild)	8
Abb. 3: Vogelschutzgebiet „Maintal zwischen Schweinfurt und Dettelbach“ (6027-471.10)	9
Abb. 4: Biotopkartierung (Biotop 6227-1061 / Streuobstwiesen im Hörblacher Mainbogen)	10
Abb. 5: Biotop 6227-1061 / Streuobstwiesen im Hörblacher Mainbogen	10
Abb. 6: Potenzielle Zauneidechsenlebensräume (nördlich angrenzender Waldrand)	11
Abb. 7: Festgesetztes Überschwemmungsgebiet des Mains	14
Abb. 8: Heuraufe als einfache Holzkonstruktion mit Dachbegrünung	18
Abb. 9: Versickerungsfähige Paddockplatten ohne Unterbau.....	19
Abb. 10: Mobiles Holzmodul als Aufenthaltsraum	19
Abb. 11: Einfriedung durch einfache Bretterzäune mit Robinienpfosten	19
Abb. 12: Kleinbiotope für Insekten, Eidechsen und andere Tiere.....	20

Tabellenverzeichnis

	Seite
Tab. 1: Ermittlung des Ausgleichsbedarfs	21
Tab. 2: Ermittlung des Ausgleichsumfangs	25
Tab. 3: Bilanzierung Ausgleichsbedarf und Ausgleichsumfang.....	25

1 Einleitung

Im Rahmen der Umweltprüfung zu Bauleitplanverfahren sind alle umweltrelevanten Belange in einem Umweltbericht nach Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB darzustellen. Der Umweltbericht ist Teil der Begründung zum Bebauungsplan.

Die Bewältigung der Eingriffsregelung erfolgt nach § 1a Abs. 3 BauGB und ist als integrierter Bestandteil der Umweltprüfung im Umweltbericht dargestellt.

Das Untersuchungsgebiet für die Umweltprüfung umfasst den Geltungsbereich sowie die angrenzenden Bereiche als Wirkraum, um weiterreichende Auswirkungen bewerten zu können (z. B. Emissionen, Auswirkungen auf das Landschaftsbild).

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und wichtiger Ziele des Bebauungsplans

Inhalt des vorliegenden Bebauungsplans ist die Festsetzung eines sonstigen Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Reitpädagogische/-therapeutische Reitanlage“ nach § 11 BauNVO.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um eine reitpädagogische/-therapeutische Reitanlage zur ponygestützten Lern- und Naturförderung errichten zu können. Der Geltungsbereich hat eine Fläche von ca. 0,6 ha und befindet sich im Außenbereich des Gemeindeteils Schwarzenau.

Der vorliegende Bebauungsplan entspricht nicht den Darstellungen im Flächennutzungsplan. Im wirksamen Flächennutzungsplan ist der Geltungsbereich aktuell als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren als 8. Änderung des Flächennutzungsplans entsprechend angepasst.

1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele

Umweltrelevante Ziele allgemeiner Art sind im Bundesnaturschutzgesetz (Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft) und im Baugesetzbuch (Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne, sparsamer

Umgang mit Grund und Boden) enthalten. Daneben finden sich Ziele in folgenden Fachgesetzen und Fachplänen.

1.2.1 Regionalplan Region Würzburg (2)

Die Waldflächen nördlich bzw. westlich des Geltungsbereichs sind im Regionalplan der Region Würzburg (2) als landschaftliches Vorbehaltsgebiet festgesetzt.



Abb. 1: Landschaftliches Vorbehaltsgebiet laut Regionalplanung

Fachdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung (www.geodaten.bayern.de - BayernAtlas)

Andere regionalplanerisch festgelegte Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete (Trenngrünflächen, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für andere Nutzungsformen, z. B. für Windenergienutzung, Bodenschätze oder den Hochwasserschutz) sind im Geltungsbereich oder in der näheren Umgebung nicht vorhanden.

Laut Regionalplan (Kapitel 3.2.6 / A II Raumstruktur) der Region Würzburg (2) sollen bauliche Maßnahmen in der freien Landschaft, insbesondere im Maintal (...) grundsätzlich mit standortgerechten Gehölzen in die Landschaft eingebunden werden.

1.2.2 Naturschutzrecht

Natura 2000-Gebiete / FFH-Verträglichkeitsabschätzung

Etwa 150 m südöstlich des Geltungsbereichs befindet sich das Vogelschutzgebiet (SPA) 6027-471.10 (Maintal zwischen Schweinfurt und Dettelbach). Im Rahmen einer sogenannten „FFH-Verträglichkeitsabschätzung (FFH-VA)“ ist zu prüfen, ob eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes zu erwarten ist (sh. Kap. 2.3).

Schutzgebiete nach Naturschutzrecht (§ 20 Abs. 2 BNatSchG)

Im Geltungsbereich oder in der näheren Umgebung sind keine nach § 20 Abs. 2 BNatSchG geschützten Teile von Natur und Landschaft vorhanden (Naturschutzgebiet, Nationalpark oder Nationales Naturmonument, Biosphärenreservat, Landschaftsschutzgebiet, Naturpark, Naturdenkmal, geschützter Landschaftsbestandteil).

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG oder Art. 23 BayNatSchG

Im Geltungsbereich oder in der näheren Umgebung sind keine nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG geschützten Teile von Natur und Landschaft vorhanden.

1.2.3 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung / Europarechtlich geschützte Arten

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist zu prüfen, ob dem Vorhaben die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG entgegenstehen und ob entsprechende Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen notwendig sind, die im Bebauungsplan festgesetzt werden müssen (sh. Kap. 2.3)

1.2.4 Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Kitzingen (ABSP)

Das Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Kitzingen enthält für den Untersuchungsraum keine detaillierten Ziele und Maßnahmen.

2 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei der Durchführung der Planung

2.1 Kurzbeschreibung des Untersuchungsgebietes

Lage

Das Plangebiet liegt im Außenbereich südlich des Gemeindeteils Schwarzenau und der Staatsstraße St 2450. Es schließt sich an die vorhandene Bebauung des Imkereizentrums der Mainfränkischen Werkstätten an.

Naturraum und Topographie

Das Planungsgebiet gehört zum Naturraum D56 Mainfränkische Platten bzw. Mittleres Maintal (Nr. 133) und der Untereinheit Mainaue (133-A).

Potenziell natürliche Vegetation

Als potentiell natürliche Vegetation bezeichnet man das Endstadium einer ungestörten Vegetationsentwicklung an einem Standort, das sich unter heutigen Umweltbedingungen einstellen würde, wenn jeglicher menschliche Einfluss aufhören würde. Für Gehölzpflanzungen sollten bevorzugt Arten der potentiell natürlichen Vegetation verwendet werden, da diese für sie günstige Wachstumsbedingungen vorfinden. Im Untersuchungsgebiet wäre dies der Flatterulmen-Stieleichen- im Komplex mit Silberweiden-Auenwald.

Nutzung und reale Vegetation

Beim Geltungsbereich handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen (Acker, Wirtschaftsgrünland).

2.2 Schutzgut Mensch (Wohnfunktion, Erholungsfunktion)

Bestand

Der überplante Bereich liegt im Außenbereich und ist im Flächennutzungsplan des Marktes Schwarzach am Main als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Nordöstlich davon befindet sich die vorhandene Bebauung des Imkereizentrums der Mainfränkischen Werkstätten. Das Untersuchungsgebiet hat keine bzw. nur geringe Bedeutung für die Wohn- und Erholungsfunktion. Etwa 150 m südlich verläuft ein örtlicher Wanderweg des Deutschen Volkssportverbands am Main entlang („Rund um Main und Wein“).

Umweltauswirkungen

Durch die Errichtung und den Betrieb der reitpädagogischen/-therapeutischen Reitanlage sind keine Beeinträchtigungen der Wohn- und Erholungsfunktion zu erwarten. Durch die Lage im Außenbereich und die räumliche Trennung von Wohngebieten werden Konflikte durch Lärm oder Geruch sowie durch erhöhtes Verkehrsaufkommen vermieden.

2.3 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Bestand

Das Plangebiet liegt im Außenbereich südlich des Gemeindeteils Schwarzenau und der Staatsstraße St 2450. Es schließt sich an die vorhandene Bebauung des Imkereizentrums der Mainfränkischen Werkstätten an und wurde bisher landwirtschaftlich genutzt (Acker und Wirtschaftsgrünland). Im Norden grenzt eine Waldfläche an.



Abb. 2: Geltungsbereich (Luftbild)

Fachdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung (www.geodaten.bayern.de - BayernAtlas)

Natura 2000-Gebiete / FFH-Verträglichkeitsabschätzung

In einer Entfernung von ca. 150 m befindet sich das Vogelschutzgebiet (SPA) 6027-471.10 (Maintal zwischen Schweinfurt und Dettelbach).

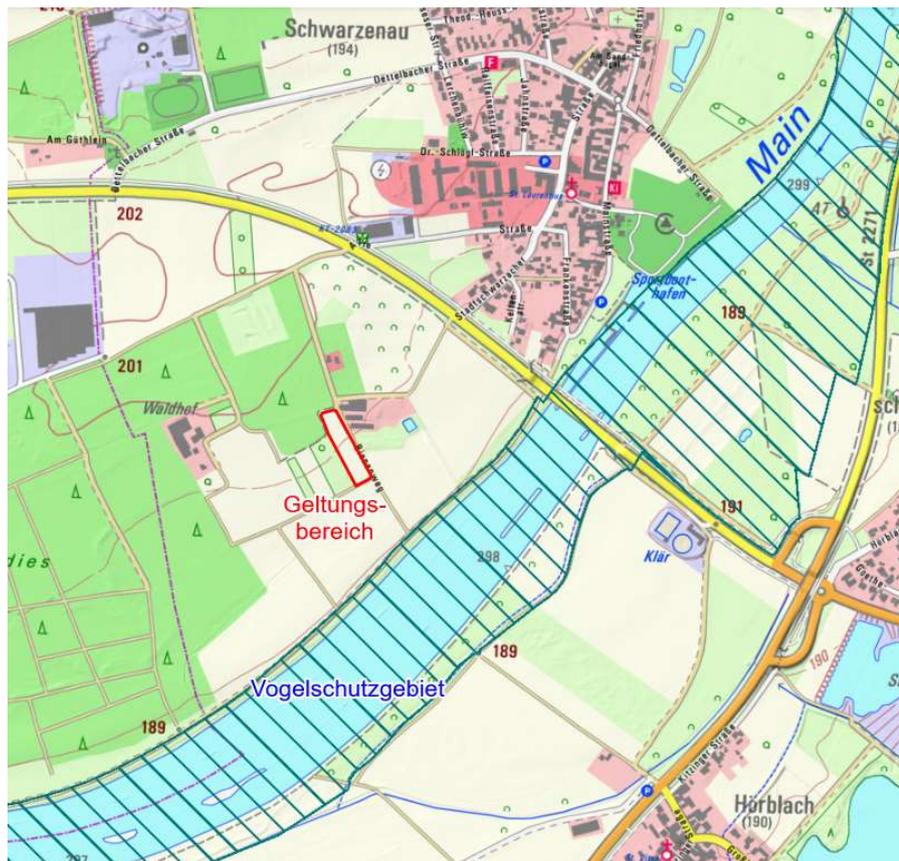


Abb. 3: Vogelschutzgebiet „Maintal zwischen Schweinfurt und Dettelbach“ (6027-471.10)
Fachdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung (www.geodaten.bayern.de - BayernAtlas)

Eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des o. g. Vogelschutzgebiets durch das Vorhaben ist auszuschließen aufgrund der Entfernung und der bereits vorhandenen Nutzung und Bebauung (Imkereizentrum der Mainfränkischen Werkstätten) nordöstlich vom Geltungsbereich.

Schutzgebiete nach Naturschutzrecht (§ 20 Abs. 2 BNatSchG)

Im Geltungsbereich oder in der näheren Umgebung sind keine nach § 20 Abs. 2 BNatSchG geschützten Teile von Natur und Landschaft vorhanden (Naturschutzgebiet, Nationalpark oder Nationales Naturmonument, Biosphärenreservat, Landschaftsschutzgebiet, Naturpark, Naturdenkmal, geschützter Landschaftsbestandteil).

Biotopkartierung

Die unmittelbar im Westen angrenzende Fläche ist in der Biotopkartierung Bayern als Biotop Nr. 6227-1061 (Streuobstwiesen im Hörblacher Mainbogen) erfasst.



Abb. 4: Biotopkartierung (Biotop 6227-1061 / Streuobstwiesen im Hörblacher Mainbogen)
Fachdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung (www.geodaten.bayern.de - BayernAtlas)

Nachfolgende Abbildung zeigt links das kartierte Biotop Nr. 6227-1061-002, rechts den Geltungsbereich und im Hintergrund die Mainfränkischen Werkstätten (Imkereizentrum).



Abb. 5: Biotop 6227-1061 / Streuobstwiesen im Hörblacher Mainbogen

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG oder Art. 23 BayNatSchG

Im Geltungsbereich oder in der näheren Umgebung sind keine nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG geschützten Teile von Natur und Landschaft vorhanden.

Artenschutz / spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Ein Vorkommen von Zauneidechsen lässt sich im Anschluss an den Geltungsbereich nicht völlig ausschließen. Aufgrund der vorhandenen Habitatausstattung wird von einem (potenziellen) Vorkommen auf der nördlich angrenzenden Fläche am Waldrand ausgegangen.



Abb. 6: Potenzielle Zauneidechsenlebensräume (nördlich angrenzender Waldrand)

Diese Fläche liegt außerhalb des Geltungsbereichs. Mit der nachfolgend genannten Vermeidungsmaßnahme in Bezug auf bodenbrütende Vogelarten des Offenlandes (Vergrämung durch Kurzhalten der Vegetation bzw. Schwarzbrache) wird auch das Einwandern von Zauneidechsen in mögliche Baufelder und damit das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände bezüglich potenziell vorkommender Zauneidechsen am angrenzenden Waldrand vermieden.

Für die übrigen artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzenarten lässt sich feststellen:

Aufgrund der Strukturausstattung der Eingriffsfläche (fehlende Habitatstrukturen) sowie der Lage (angrenzend zu den Mainfränkischen Werkstätten mit entsprechenden Störungen durch Besucher und Mitarbeitende) sind Vorkommen bzw. Betroffenheiten folgender Tiergruppen nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie auszuschließen:

- Säugetiere (einschl. Fledermäuse)
- Reptilien (außer Zauneidechse, siehe oben)
- Amphibien
- Fische
- Libellen

- Käfer
- Tagfalter
- Nachtfalter
- Schnecken
- Muscheln

Ein Vorkommen von Wiesenbrütern / Bodenbrütern (z. B. Feldlerche) lässt sich weitgehend ausschließen, da diese Vogelarten i. d. R. freies, übersichtliches Gelände ohne Störungen bevorzugen und diese Bedingungen vor Ort nicht erfüllt sind. Vielmehr ist das Gebiet gekennzeichnet durch:

- angrenzend Imkereizentrum der Mainfränkischen Werkstätten und öffentlicher Wirtschaftsweg mit entsprechenden Störungen (Spaziergänger mit Hunden, Landwirtschaftlicher Verkehr)
- Waldrand und Einzelgehölze (Obstbäume) als Sitzwarten für Greifvögel

Vorsorglich wird als Vermeidungsmaßnahme festgesetzt, dass zum Schutz von bodenbrütenden Vogelarten des Offenlandes das Abräumen der gewachsenen Bodendecke im Baufeld nur außerhalb der Nestbau-, Lege-, Bebrütungs- und Aufzuchtzeit im Nest von Vögeln und damit während der Vegetationsruhe erfolgen darf, d. h. im Zeitraum vom 15. September bis 28. Februar. Kann das Abräumen der Bodendecke nicht im genannten Zeitraum erfolgen, ist das Baufeld bis zum eigentlichen Baubeginn unattraktiv für Bodenbrüter zu gestalten. Ackerflächen sind ggf. ab 1. März bis Baubeginn (Oberbodenabtrag) durch Eggen o. ä. als Schwarzbrache zu halten. Wiesenflächen sind ggf. ab 1. März zu mähen und durch regelmäßige Mahd dauerhaft kurz zu halten. Damit wird eine Ansiedlung von bodenbrütenden Vogelarten verhindert.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit von gehölzbrütenden Vogelarten lässt sich ausschließen, da keine Gehölze vorhabensbedingt zu beseitigen sind.

Bei allen anderen Europäischen Vogelarten liegt das bayerische Verbreitungsgebiet entweder nicht im Wirkraum oder der erforderliche Lebensraum fehlt im Wirkraum oder die Wirkungsempfindlichkeit der Art ist projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden.

Im Untersuchungsgebiet sind keine Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie vorhanden. Es werden durch das Vorhaben keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgelöst.

Daher werden für die genannten Tier- und Pflanzenarten durch das Vorhaben keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgelöst.

Umweltauswirkungen

Die Errichtung und der Betrieb der reitpädagogischen/-therapeutischen Reitanlage und die damit verbundene dauerhafte Flächeninanspruchnahme und Überbauung bzw. kleinflächige Versiegelung bewirkt den Verlust von Vegetationsflächen, die jedoch nur geringe Lebensraumfunktion haben (Acker und Wirtschaftsgrünland). Potenzielle Zauneidechsenlebensräume liegen außerhalb des Geltungsbereichs. Durch die geplanten Gehölzpflanzungen innerhalb und am Rand des Vorhabensbereichs sowie die Anlage von naturnahen Elementen wird neuer Lebensraum für Tiere geschaffen und die Fläche aufgewertet. Zum Schutz von potenziell vorkommenden bodenbrütenden Vogelarten sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen festgesetzt.

2.4 *Schutzgut Fläche*

Bestand

Der Geltungsbereich wird bisher landwirtschaftlich genutzt (Acker und Wirtschaftsgrünland).

Umweltauswirkungen

Durch die Errichtung und den Betrieb der reitpädagogischen/-therapeutischen Reitanlage werden Flächen in geringem Umfang überbaut und versiegelt.

2.5 *Schutzgut Boden*

Bestand

Das Planungsgebiet gehört zum Naturraum „Maintal“ bzw. „Mainaue“ und liegt in der geologischen Haupteinheit Pleistozän (Flussschotter / Niederterrasse).

Laut Übersichtsbodenkarte handelt es sich größtenteils um Pseudogleye, Braunerde-Pseudogleye aus Sand über Lehm bis Ton sowie um Braunerde (podsolig). Der Geltungsbereich wurde bisher landwirtschaftlich genutzt (Acker und Wirtschaftsgrünland) und besitzt nur eine geringe Bedeutung für Bodenfunktionen (Puffer- und Filter-

funktion, Wasserspeicherfunktion). Die Böden besitzen eine sehr geringe (Bodenschätzung 0-27) bzw. geringe Ertragsfähigkeit (Bodenschätzung 28-40).

Umweltauswirkungen

Durch Versiegelung bzw. Überbauung kommt es kleinflächig zum Verlust bzw. zur Beeinträchtigung von Bodenfunktionen. Die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen bedeuten eine Nutzungsextensivierung und bewirken eine Aufwertung der Bodenfunktionen im Bereich der Ausgleichsflächen.

2.6 Schutzgut Wasser

Bestand

Der Geltungsbereich wurde bisher landwirtschaftlich genutzt (Acker und Grünland).

Oberflächengewässer

Der Geltungsbereich befindet sich ca. 150 m nordwestlich des Mains.

Überschwemmungsgebiet / Hochwasserschutz

Der Geltungsbereich liegt außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebiets des Mains.



Abb. 7: Festgesetztes Überschwemmungsgebiet des Mains

Fachdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung (www.geodaten.bayern.de - BayernAtlas)

Trinkwasserschutzgebiete

Es sind keine Trinkwasserschutzgebiete im Geltungsbereich oder in der näheren Umgebung vorhanden.

Grundwasser

Der Geltungsbereich gehört zum Grundwasserkörper „Muschelkalk“.

Umweltauswirkungen

Es ist geplant, das Dachflächenwasser über zwei Zisternen (jeweils 10 m³) zu sammeln. Der Überlauf soll im Gelände zur Versickerung gebracht werden. Aufgrund der nur kleinflächigen Bodenversiegelung bzw. Überbauung und der flächigen Versickerung vor Ort sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser (Grundwasserneubildung) als gering zu bewerten.

Die Entsorgung des anfallenden Pferdemistes geschieht wie bisher folgendermaßen: Es wird zweimal täglich der Dung eingesammelt und in einem landwirtschaftlichen Anhänger, der mit einer wasserdichten Plane versehen und insbesondere überdacht ist, gelagert. Ist der Anhänger voll, erfolgt die Abholung durch einen Landwirt/Winzer.

Bezüglich des Entwässerungskonzepts ist festzustellen, dass ein Anschluss an das Kanalnetz nicht möglich ist. Toiletten sind als Trockentoiletten geplant. Sonstiges anfallendes Grauwasser gilt im rechtlichen Sinne als Schmutzwasser (vgl. § 54 WHG). Dieses wird in einer Kleinkläranlage gereinigt und anschließend in das Grundwasser eingeleitet. Dafür ist ein wasserrechtlicher Antrag notwendig.

2.7 Schutzgut Klima / Luft

Bestand

Das Untersuchungsgebiet ist dem trockenwarmen Bezirk „Mainfranken“ zuzurechnen. Mit jährlichen Niederschlägen unter 600 mm zählt der westliche Teil des Landkreises Kitzingen zum fränkischen Trockengebiet im Windschatten der Mittelgebirgsschwelle von Rhön und Spessart. Die mittlere Jahrestemperatur beträgt 8,5 °C.

Das Plangebiet ist ohne besondere Bedeutung für das Geländeklima.

Umweltauswirkungen

Aufgrund der nur kleinflächigen Bodenversiegelung bzw. Überbauung sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft zu erwarten.

2.8 *Schutzgut Landschaft*

Bestand

Der Geltungsbereich wurde bisher landwirtschaftlich genutzt (Acker und Wirtschaftsgrünland). Er liegt am Rand einer kleinen Waldfläche, unmittelbar neben dem Imkereizentrum der Mainfränkischen Werkstätten. Im Westen grenzt eine größere Streuobstwiese an.

Umweltauswirkungen

Durch umfangreiche Gehölzpflanzungen (Bäume und Hecken mit standortheimischen Arten) wird das Sondergebiet gegliedert und durchgrünt und gleichzeitig landschaftlich eingebunden. Das Landschaftsbild wird in diesem Bereich aufgewertet.

2.9 *Schutzgut Kultur- und Sachgüter*

Bestand

Im Geltungsbereich oder der näheren Umgebung sind keine Bodendenkmäler oder Sachgüter (z. B. Vorrang-/ Vorbehaltsflächen für Bodenschätze) bekannt.

Umweltauswirkungen

Es sind keine Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter zu erwarten.

3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne Aufstellung des Bebauungsplans wäre die Errichtung und der Betrieb der reitpädagogischen/-therapeutische Reitanlage nicht möglich. Die Fläche würde weiterhin landwirtschaftlich als Acker und Wirtschaftsgrünland genutzt werden.

4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen (Eingriffsregelung)

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung der §§ 13 ff. BNatSchG (Vermeidung, Ausgleich und Ersatz) findet in der Bauleitplanung keine Anwendung (§ 18 BNatSchG). Für die Bauleitplanung gelten § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 5 Abs. 2a, § 9 Abs. 1a und § 200a BauGB. Zur fachlich und rechtlich abgesicherten Anwendung der Eingriffsregelung erfolgt die Bearbeitung nach dem Leitfaden „Eingriffsregelung in der Bauleitplanung - Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ des Bayerischen Bauministeriums (aktuelle Fassung, 2021).

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

Schutzgut Arten und Lebensräume (einschl. artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahmen)

- Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme in Bezug auf bodenbrütende Vogelarten: Bauzeitenbeschränkung für Oberbodenabtrag und Vergrämung durch Schwarzbrache
- Erhaltung von angrenzenden Flächen (nördlich angrenzender Waldrand) mit Lebensraumpotenzial für Zauneidechsen
- Dachbegrünung auf den Heuraufen
- Anlage von Totholzhecken zur Einfriedung
- Anlage von naturnahen Elementen (Stein-, Totholzhaufen, Staudenpflanzungen mit insekten- und bienenfreundlichen Arten)
- Ausschluss von durchgängigen Sockelmauern bei Einfriedungen

Schutzgut Wasser

- Minimierung der Flächenversiegelung durch die Verwendung von wasserdurchlässigen Materialien (Pflastersteine, Rasengittersteine, Paddockplatten oder Kies) für notwendige Flächenbefestigungen
- Keine Sammlung von Oberflächenwasser durch versickerungsfähige Flächenbefestigung
- Verwendung von Trockentoiletten, Klärung von sonstigem Grauwasser über ein natürliches Wasserreinigungssystem mit Wasserpflanzen und anschließende Versickerung

Schutzgut Boden

- Minimierung der Flächenversiegelung durch die Verwendung von wasserdurchlässigen Materialien (Pflastersteine, Rasengittersteine, Paddockplatten oder Kies) für notwendige Flächenbefestigungen
- Minimierung der baulichen Maßnahmen (Verwendung mobiler Elemente wie Weidehütten, mobiles Holzmodul als Aufenthaltsraum, Offenstall für die eingesetzten Ponys, die zu den sog. Robustpferden zählen)
- Dachbegrünung auf den Heuraufen

Schutzgut Landschaftsbild

- Umfangreiche Gehölzpflanzungen (Einzelbaum- und Heckenpflanzungen)
- Minimierung der baulichen Maßnahmen (Verwendung mobiler Elemente wie Weidehütten, mobiles Holzmodul als Aufenthaltsraum, Offenstall für die eingesetzten Ponys, die zu den sog. Robustpferden zählen)
- Dachbegrünung auf den Heuraufen

Nachfolgende Fotos zeigen die Gestaltung und Ausstattung am bestehenden Standort der reitpädagogischen/-therapeutischen Reitanlage, die für die geplante Verlagerung beibehalten werden soll (Maßnahmen zur Minimierung bzw. Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft):



Abb. 8: Heuraufe als einfache Holzkonstruktion mit Dachbegrünung



Abb. 9: Versickerungsfähige Paddockplatten ohne Unterbau



Abb. 10: Mobiles Holzmodul als Aufenthaltsraum



Abb. 11: Einfriedung durch einfache Bretterzäune mit Robinienpfosten



Abb. 12: Kleinbiotope für Insekten, Eidechsen und andere Tiere

4.2 Maßnahmen zum Ausgleich (Eingriffsregelung)

Eingriffsermittlung / Bestandserfassung und -bewertung

Für das Schutzgut Arten und Lebensräume werden die im Untersuchungsraum vorhandenen Flächen je nach ihren Merkmalen und Ausprägungen den Biotop- und Nutzungstypen (BNT) der Biotopwertliste (Bayer. Kompensationsverordnung) zugeordnet. Beim Geltungsbereich handelt es sich um eine intensiv bewirtschaftete Ackerfläche (BNT A11) und mäßig extensiv genutztes, artenarmes Grünland (BNT G211). Diese beiden Biotop- und Nutzungstypen haben gemäß Biotopwertliste eine geringe bzw. mittlere naturschutzfachliche Bedeutung (2 bzw. 6 Wertpunkte je m²).

Ermittlung der Eingriffsschwere

Die Schwere der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft wird aus dem Maß der geplanten baulichen Nutzung abgeleitet. Hierzu dient die Grundflächenzahl (GRZ), aus der Beeinträchtigungsfaktoren abgeleitet werden, anhand derer die Schwere der Beeinträchtigung der Biotop- und Nutzungstypen ermittelt werden. Bei Eingriffen in Biotop- und Nutzungstypen mit einer geringen bis mittleren naturschutzfachlichen Bedeutung (Grundwert 1 bis max. 10 Wertpunkte) entspricht der Beeinträchtigungsfaktor der Grundflächenzahl (GRZ / hier: 0,3).

Ermittlung des Ausgleichsbedarfs

Der Ausgleichsbedarf in Wertpunkten (WP) wird ausgehend vom Ausgangszustand der überplanten Fläche ermittelt.

Im Regelfall wird laut Leitfaden davon ausgegangen, dass über den rechnerisch ermittelten Ausgleichsbedarf auch die Beeinträchtigungen der Funktionen der nicht flächenbezogen bewertbaren Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume sowie der Schutzgüter biologische Vielfalt, Boden und Fläche, Wasser, Klima und Luft mit abgedeckt werden. Vom Regelfall ist hier auszugehen, da die betroffene Fläche keine besondere Bedeutung für die genannten Schutzgüter hat und keine vom Regelfall abweichende Umstände erkennbar sind (z. B. Böden mit sehr hoher natürlicher Ertragsfunktion, Auenstandorte, Gebiete mit niedrigem Grundwasserflurabstand).

Der Ausgleichsbedarf für das Schutzgut Landschaftsbild wird verbal-argumentativ ermittelt. Dieser Ausgleichsbedarf wird mit den für das Schutzgut Arten und Lebensräume ergriffenen Maßnahmen abgedeckt (Gehölzpflanzungen aus standortheimischen Baum- und Straucharten, siehe unten: Ausgleichsmaßnahmen), so dass keine zusätzlichen Ausgleichsmaßnahmen zur Aufwertung des Landschaftsbilds einschließlich der Durchgrünung des Sondergebiets erforderlich sind.

Bezeichnung	Fläche (m ²)	Bewertung (WP)	GRZ	Ausgleichsbedarf (WP)
Flächen ohne Überplanung:				
Vorh. Wirtschaftsweg	593			0
Grünflächen / Ausgleichsflächen im Geltungsbereich	2.195			0
Sondergebiet				
A11 (intensiv bewirtschafteter Acker)	2.375	2	0,3	1.425
G211 (mäßig extensiv genutztes, artenarmes Grünland)	944	6	0,3	1.699
K11 (artenarmer Saum)	115	4	0,3	138
Summe	6.222			3.262
Planungsfaktor				0%
Summe Ausgleichsbedarf in Wertpunkten(WP)				3.262

Tab. 1: Ermittlung des Ausgleichsbedarfs

Ausgleichsmaßnahmen

Als Ausgleichsmaßnahmen werden innerhalb des Sondergebiets Pflanzgebote (Baumpflanzungen und Hecken, standortheimische Arten) festgesetzt, die das Sondergebiet landschaftlich einbinden und neue Lebensräume für Tiere und Pflanzen bieten. Durch die Anlage von ein- bis mehrreihigen freiwachsenden Landschaftshecken aus standortheimischen Straucharten erfolgt eine dauerhafte ökologische Aufwertung für den Naturhaushalt, gleichzeitig wird das Sondergebiet in die Landschaft eingebunden.

Die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs erfolgen auf bisher landwirtschaftlich intensiv bzw. mäßig extensiv genutzten Flächen (BNT A11 und G211).

Gemäß Leitfaden (Kap. 3.2.2) müssen Ausgleichsmaßnahmen eine ökologische Aufwertung für den Naturhaushalt und/oder eine Aufwertung für das Landschaftsbild bewirken. Maßgebend für die Bestimmung der Aufwertung sind die Biotop- und Nutzungstypen der Biotopwertliste. Nach § 200a Satz 1 BauGB umfasst der Ausgleich auch Ersatzmaßnahmen. Ausgleichsmaßnahmen in der Bauleitplanung müssen nicht die durch den Eingriff beeinträchtigten Funktionen der Schutzgüter wiederherstellen, sondern können diese auch durch andere Funktionen, die den beeinträchtigten möglichst nahe kommen, ersetzen.

Folgende Ausgleichsmaßnahmen sind innerhalb des Geltungsbereichs festgesetzt:

A 1: Anlage eines strukturreichen Permakulturgartens

Anlage von Habitatelementen (z. B. Stein- und Totholzhaufen, Sandflächen, Pflanzflächen mit bienen- und insektenfreundlichen Gehölzen und Stauden, Insektenhotels) für Zauneidechsen, Insekten, Wildbienen u. a., Pflanzung von fünf Einzelbäumen gemäß Pflanzliste

A 2: Ansaat und Entwicklung von artenreichem Extensivgrünland auf Acker

Durch Ansaat mit Regio-Saatgut (Ursprungsgebiet 11 – Südwestdeutsches Bergland) ist eine extensiv genutzte Wiesenfläche anzulegen. Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist nicht erlaubt. Die Fläche ist zweimal jährlich zu mähen, die erste Mahd darf erst ab Ende Juni erfolgen. Eine zweite Mahd ist bei Bedarf im Herbst vorzunehmen.

A 3: Anlage einer mehrreihigen Heckenpflanzung

Im Bereich des Pflanzgebotes ist eine mehrreihige Hecke zu pflanzen. Es sind heimische und standortgerechte Straucharten gemäß Pflanzliste zu verwenden.

A 4: Anlage einer mehrreihigen Heckenpflanzung

Im Bereich des Pflanzgebotes ist eine mehrreihige Hecke zu pflanzen. Es sind heimische und standortgerechte Straucharten gemäß Pflanzliste zu verwenden.

A 5: Anlage einer 1-reihigen Heckenpflanzung

Im Bereich des Pflanzgebotes ist eine 1-reihige Hecke zu pflanzen. Es sind heimische und standortgerechte Straucharten gemäß Pflanzliste zu verwenden.

Pflanzliste für Gehölzpflanzungen

Im Bereich der Pflanzgebote sind ein- oder mehrreihige Hecken und Einzelbäume zu pflanzen. Es sind heimische und standortgerechte Strauch- und Baumarten gemäß nachfolgender Pflanzliste zu verwenden. Aufgrund der vorgesehenen Nutzung sind standortheimische Arten vorgesehen, die für Pferde unkritisch sind (z. B. ohne giftige Blätter oder Früchte).

Straucharten:

- Kornelkirsche (*Cornus mas*)
- Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
- Hasel (*Corylus avellana*)
- Weißdorn (*Crataegus monogyna*)
- Schlehe (*Prunus spinosa*)
- Hunds-Rose (*Rosa canina*)
- Holunder (*Sambucus nigra*)
- Sal-Weide (*Salix caprea*)

Baumarten:

- Feld-Ahorn (*Acer campestre*)
- Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*)
- Hainbuche (*Carpinus betulus*)
- Esche (*Fraxinus excelsior*)
- Eberesche (*Sorbus aucuparia*)
- Winter-Linde (*Tilia cordata*)
- Sommer-Linde (*Tilia platyphyllos*)
- Feld-Ulme (*Ulmus carpinifolia*)

Baumarten / Wildobst:

- Walnuss (*Juglans regia*)
- Vogelkirsche (*Prunus avium*)
- Wild-Birne (*Pyrus pyraster*)

- Speierling (*Sorbus domestica*)
- Elsbeere (*Sorbus torminalis*)

Artenschutzrechtlich veranlasste Ausgleichsmaßnahme sind nicht notwendig, da mit den festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vermieden wird.

Ausgleichsumfang

Bei der Ermittlung des Ausgleichsumfangs ist der Vergleich des Ausgangszustands mit dem Prognosezustand (25 Jahre Entwicklungszeit nach Durchführung der Ausgleichsmaßnahme) maßgebend. Wegen der langen Entwicklungszeit von über 25 Jahren bis zum Erreichen des Zielbiotops B312 bei Baumpflanzungen erfolgt ein Abschlag vom Biotopwert, der erst mit Erreichung des Endzustands des Zielbiotops anzunehmen ist (sh. Tabelle, B312 – Einzelbaumpflanzung: 8 statt 9 Wertpunkte).

Die „Arbeitshilfe für einfache Bauvorhaben im Außenbereich“ des Bayer. Landesamtes für Umwelt ist hier zwar nicht anzuwenden, da die Eingriffsregelung nach Baurecht erfolgt. Die Arbeitshilfe bietet aber Orientierung bei der Berechnung des Ausgleichsumfangs. Demnach wird für die Pflanzung von Streuobstbäumen eine Fläche von jeweils 60 m² angesetzt. Im vorliegenden Fall werden Laubbäume verwendet, die eine wesentlich größere Krone entwickeln. Deshalb wird hier eine Fläche von 90 m² je gepflanztem Baum angesetzt.

Ausgangszustand nach der BNT-Liste			Prognosezustand nach der BNT-Liste			Ausgleichsmaßnahme		
Code	Bezeichnung	Bewertung (WP)	Code	Bezeichnung	Bewertung (WP)	Fläche (m ²)	Aufwertung	Ausgleichsumfang (WP)
A11	Intensiv bew. Acker	2	B112	Mesophile Hecken	10	937	8	7.496
			G212	Anlage Extensivgrünland	8	713	6	4.278
G211	Mäßig ext. genutztes, artenarmes Grünland	6	P22	Privatgärten, strukturreich (Permakulturgarten mit Habitaelementen)	7	471	1	471
			B312	Einzelbaumpflanzung (1 St. = 90 m ² / 5 St., Bereich Parkplatz)	8	450	2	900
K11	Artenarmer Saum	4	B112	Mesophile Hecken	10	76	6	456
Summe Ausgleichsumfang in Wertpunkten								13.601

Tab. 2: Ermittlung des Ausgleichsumfangs

Bilanzierung

Summe Ausgleichsumfang	13.601 WP
Summe Ausgleichsbedarf	3.262 WP
Überschuss	10.339 WP

Tab. 3: Bilanzierung Ausgleichsbedarf und Ausgleichsumfang

Die oben dargestellte Ermittlung des Ausgleichsbedarf ergibt 3.262 Wertpunkte. Durch die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs werden 13.601 Wertpunkte generiert, so dass der Eingriff qualitativ und quantitativ ausgeglichen ist und ein Überschuss an 10.339 Wertpunkten entsteht, der für andere Bauleitplanverfahren des Marktes Schwarzach am Main verwendet werden kann.

5 Alternative Planungsmöglichkeiten

Das Planungsgebiet war bisher im Flächennutzungsplan des Marktes Schwarzach am Main als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Im Vorfeld wurde die Umsetzung des Vorhabens auf Alternativstandorten geprüft. Es konnten jedoch keine Flächen ermittelt werden, die zum Verkauf anstehen und somit verfügbar wären.

6 Beschreibung der verwendeten Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Die Erstellung des Umweltberichts erfolgte nach dem „Leitfaden zur Umweltprüfung in der Bauleitplanung“ (ergänzte Fassung, 2. Auflage, Bayerisches Umweltministerium). Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal-argumentativ.

Für die artenschutzrechtlichen Belange erfolgte eine Potenzialabschätzung unter Auswertung verfügbarer Daten.

Die Anwendung der Eingriffsregelung erfolgt auf Grundlage des Bayer. Leitfadens zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung (Bayerisches Bauministerium, aktuelle Fassung von 2021).

Die Bewertung der Schutzgüter erfolgte im Einzelnen auf folgenden Grundlagen:

Schutzgut	Grundlage (Art der umweltbezogenen Informationen)
Mensch	<ul style="list-style-type: none">– Örtliche Erhebungen– Flächennutzungsplan Markt Schwarzach am Main– Regionalplan Region Würzburg (2)
Tiere und Pflanzen	<ul style="list-style-type: none">– Örtliche Erhebungen der Biotop- und Nutzungstypen– Luftbildauswertung– Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern, Landkreisband Kitzingen (Bayer. Landesamt für Umwelt)– Fachinformationssystem Naturschutz „FIS-Natur“ (Bayer. Landesamt für Umwelt)– Biotopkartierung (Bayer. Landesamt für Umwelt)
Boden	<ul style="list-style-type: none">– Örtliche Erhebungen– Umweltatlas Bayern (Bayer. Landesamt für Umwelt)
Wasser	<ul style="list-style-type: none">– Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete (Bayer. Landesamt für Umwelt)– Topographische Karte TK 25

Klima und Luft	<ul style="list-style-type: none">– Örtliche Erhebungen– Klimaatlas Bayern (Bayer. Landesamt für Umwelt)
Landschaft	<ul style="list-style-type: none">– Örtliche Erhebungen– Flächennutzungsplan Markt Schwarzach am Main– Regionalplan Region Würzburg (2)
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none">– Bayerischer Denkmal-Atlas „BayernViewer Denkmal“ (Bayer. Landesamt für Denkmalpflege)

7 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Es sind keine Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen vorgesehen oder notwendig.

8 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans und der Änderung des Flächennutzungsplans des Marktes Schwarzach am Main im Parallelverfahren sollen im Gemeindeteil Schwarzenau die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Reitpädagogische/-therapeutische Reitanlage“ geschaffen werden (Sondergebiet nach § 11 Abs. 1 und 2 BauNVO). Der Geltungsbereich hat eine Fläche von ca. 0,6 ha und befindet sich im Außenbereich.

Die nachstehende Tabelle fasst die mit der späteren Umsetzung des Bebauungsplans verbundenen Umweltauswirkungen als Ergebnis des Umweltberichtes zusammen. Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter zu erwarten.

Die dargestellte Ermittlung des Ausgleichsbedarf ergibt 3.262 Wertpunkte. Durch die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs werden 13.601 Wertpunkte generiert, sodass der Eingriff qualitativ und quantitativ ausgeglichen ist und ein Überschuss an 10.339 Wertpunkten entsteht, der für andere Bauleitplanverfahren des Marktes Schwarzach am Main verwendet werden kann.

Schutzgut	Auswirkungen
Mensch	keine
Tiere und Pflanzen	gering
Boden	gering
Wasser	gering
Klima/Luft	keine
Landschaft	gering
Kultur- und Sachgüter	keine

9 Literatur / Quellen

- Bayerisches Landesamt für Umwelt: Biotopkartierung
- Bayerisches Staatsministerium des Innern (2007): Der Umweltbericht in der Praxis - Leitfaden zur Umweltprüfung in der Bauleitplanung (ergänzte Fassung). 2. Auflage
- Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr: Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft. Eingriffsregelung in der Bauleitplanung – Ein Leitfaden (2021)
- Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen: Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP), Landkreis Kitzingen
- Planungsverband Region (2) Würzburg: Regionalplan
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist
- Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 723) geändert worden ist

Internet-Recherchen

- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege: Bayerischer Denkmal-Atlas (BayernViewer Denkmal)
- Bayerisches Landesamt für Umwelt: FIS-Natur (Schutzgebiete, Biotopkartierung, FFH-Gebiete)

- Bayerisches Landesamt für Umwelt: Informationsdienst Überschwemmungs-gefährdete Gebiete
- Bayerisches Landesamt für Umwelt: UmweltAtlas
- Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie: BayernAtlas

Aufgestellt: Dettelbach, den 11.02.2025

Weimann Ingenieure GbR
Am Bach 1
97337 Dettelbach

Dateiname: S:\24057\Bericht\Anhang-1_Umweltbericht-BP